

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Hörvergnügen – Verein für urbane MusiKultur – e. V.
- (2) Er hat den Sitz in Berlin.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nummer VR 27291 B eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 bis 55 AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der urbanen MusiKultur in Berlin und Europa. Der Begriff *urbane MusiKultur* steht für die Kulturgüter (Musik, Visuelle Medien, Bildende und Darstellende Künste), deren Ursprung und Motivation in der Musik liegt. Er umfasst all diejenigen Kunstformen, die abseits von wirtschaftlichen Märkten im städtischen Raum in sozialen Netzwerken entstehen und die somit nicht, wie der Volksmund sagt: „auf den Markt zugeschnitten“ sind. Ziele der Vereinstätigkeiten sind: Aufbau eines internationalen Netzwerkes gemeinnütziger Organisationen (nach dem Vorbilde des Vereins Hörvergnügen) zur Förderung des interkulturellen Austausches im Bereich der urbanen MusiKultur / Unterstützung und Beratung junger Künstler in den Bereichen (Musik) Produktion, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Booking, Urheberrecht und GEMA / Förderung des kulturellen Austausches in Berlin.
- (3) Der Verein bezweckt darüber hinaus die Förderung der musikkulturellen Bildung junger Berliner durch (Kreativ-)Workshops und Betreuung im Bereich der Musikproduktion, sowie durch Vorträge, Diskussionsrunden und Informationsveranstaltungen, in denen die Jugendlichen über den europäischen Musikmarkt, Chancen und Potentiale für ihre MusiKulturprojekte (Musik / Tanz-, Video-, Licht- und Theaterperformances / Events), sowie über die Clubkultur und über Gefahren des Drogenkonsums informiert werden. Talentierte Jugendliche und junge Erwachsene können durch den Verein Hörvergnügen gefördert werden. Die Förderung beinhaltet Unterstützung und Beratung in den Bereichen (Musik-)Produktion, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Booking, Urheberrecht und GEMA, sowie die Möglichkeit, die Ergebnisse der Förderung (Performance/Tonträger/Video) einem internationalen Publikum (auf Events des Vereins, Vereins-Alben auf Vinyl/CD und Video-Produktionen/TV-Shows sowie auf der Internetseite des Vereins) zugänglich zu machen. Der Verein sieht es als seine Aufgabe an, die Drogenaufklärung zu unterstützen. Zu diesem Zwecke wird der Verein mit bestehenden Körperschaften kooperieren, die sich laut ihrer Satzung der Drogenaufklärung widmen.

- (4) Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke wird der Verein Hörvergnügen vor allem wie folgt tätig:
- Fundraising (Ressourcenmanagement/-akquise)
  - Förderung junger Künstler der urbanen MusiKultur in Berlin
  - Durchführung von Events (Künstlerförderung / Gewinnung neuer Mitglieder)
  - Durchführung von Workshops (bis zur Eröffnung des Zentrums an Schulen/Universitäten)
  - Gründung des Zentrums für urbane MusiKultur (finanziert durch Fördergelder/Spenden)
- (5) Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke werden die folgenden Zweckbetriebe (im Sinne der §§ 65 bis 68 AO) eingerichtet:
- Zentrum für urbane MusiKultur (kulturelle Veranstaltungen, Vorträge, Kurse/Workshops)
  - Hörvergnügen Magazin (Produktion und Vertrieb des Vereins-Magazins (nur für Mitglieder))
  - Hörvergnügen Events (sämtliche Einnahmen werden direkt dem Satzungszweck zugeführt; Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken werden im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfasst und besteuert.)

Aufgrund der unmittelbaren Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke werden auch die folgenden Betriebe als Zweckbetriebe geführt. Die Umsätze dieser Betriebe werden auf der Steuererklärung gesondert ausgewiesen, um eine eventuelle nachträgliche Erfassung im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu ermöglichen.

- Hörvergnügen Tonträger (Produktion und Vertrieb des Vereins-Albums (nur für Mitglieder))
  - Hörvergnügen Video (Produktion und Vertrieb des Vereins-Videos (nur für Mitglieder))
- (6) Im Falle einer finanziellen oder anderweitigen materiellen Förderung des Vereins oder einzelner Projekte bzw. Bereiche des Vereins durch eine wirtschaftliche Körperschaft wird sichergestellt, dass die Einnahmen je nach Förderungsart (Spende/Sponsoring) besteuert werden.

### § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2 ).
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Nach Eintragung in die Mitgliederliste durch den Vorstand ist jedes Mitglied stimmberechtigt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet entweder:
  - durch Austritt, Ausschluss oder Tod,
  - oder durch Kündigung.
- (5) Ordentliche Kündigung: Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Kalenderwochen.
- (6) Außerordentliche Kündigung: Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Quartal im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (7) Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.

#### § 5 Beiträge

- (1) Die einfache Mitgliedschaft ist kostenlos.
- (2) Der Status „Hörvergnügte/r“ kann durch die Zahlung eines monatlichen Mindestbeitrages i. H. v. 6,- € erworben werden. Der Status „Hörvergnügte/r“ berechtigt zum kostenlosen Besuch der Vereins-Veranstaltungen. Der Status „Hörvergnügte/r“ kann auch durch ehrenamtliche Tätigkeiten zur Erfüllung des Satzungszwecks erworben werden.

#### § 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
  - der Vorstand
  - die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mehreren Personen.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: die Vorstandsvorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in Absprache mit dem Vorstand.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins haben kein passives Wahlrecht.
- (4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und setzen ihre Tätigkeiten im Sinne des Vereins fort.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens vier mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die Vorstandsvorsitzenden, bei deren Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vier Kalenderwochen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.
- (7) Ämter des Vorstandes sind:
  - Vereinsleitung im Sinne des § 26 BGB (Vorstandsvorsitz)
  - Amt für urbane MusiKultur (internationale Kooperationen/europäisches MusiKultur-Netzwerk)
  - Amt für Nachwuchsförderung (mobiler Workshop/(Kreativ-)Workshops/Infoveranstaltungen)
  - Amt für Hörvergnügen (Künstlerförderung/-betreuung / Auswahl der zu fördernden Künstler)
  - Amt für Projektentwicklung (Think-Tanks mit Jugendlichen zur Entwicklung neuer Konzepte)
  - Amt für Ressourcenmanagement/-akquise (Fundraising/Fördermittelakquise/Sponsoring)
  - Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (für den Verein und die geförderten Künstler)
  - Amt für mediale Daten (Leitung der Zweckbetriebe Hörvergnügen Tonträger/Video)
  - Amt für Tanzvergnügen (Leitung des Zweckbetriebes Hörvergnügen Events)
  - Amt für externe Kommunikation (Leitung des Zweckbetriebes Magazin)
  - Amt für interne Kommunikation (Protokollierung/Kontaktdaten)
  - Amt für visuelle Medien (Design/Veranstaltungsdekoration)
  - Amt für Ressourcenverwaltung (Kassenwart)
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt, gerichtlich oder behördlich geforderte formelle Änderungen dieser Satzung vorzunehmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 21% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per eMail durch die Vorsitzenden, bei deren Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vier Kalenderwochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladungs-eMail folgenden Tag. Es gilt das Datum der Absendung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene eMail-Adresse gerichtet ist. Auf der Internetpräsenz wird unter „Aktuelles“ ebenfalls auf die Einberufung der Mitgliederversammlung hingewiesen.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
  - Mitgliedsbeiträge,
  - Aufgaben des Vereins,
  - Beteiligung an Gesellschaften,
  - An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
  - Satzungsänderungen, sowie die
  - Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (6) Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Juristische Personen benennen dem Vorstand gegenüber einen Bevollmächtigten. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 – Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Kinderhilfswerk, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Berlin, den 09.04.2008

\_\_\_\_\_  
Tillman Clausen

\_\_\_\_\_  
Jannis Mayr

\_\_\_\_\_  
Jonas Budassis

\_\_\_\_\_  
Jorma Marquardt

\_\_\_\_\_  
Auris Lipinski

\_\_\_\_\_  
Marlon Zielke

